

also nur für den Kreis der milchversorgungsberechtigten Kinder bestimmt. Der Kleinverteiler ist gehalten, sich die Milchkarten der Kinder vorlegen zu lassen und die Abgabe der Nahrungsmittel auf diesen Karten durch Stempel oder auf andere Weise zu vermerken.

Berlin, den 3. Januar 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Abt. für Ernährung

I. V.: Dr. Düring

Zusatzkarte für die Inhaber der Lebensmittelkarte V

Auf Weisung der Alliierten Kommandantur wird für die Inhaber der Lebensmittelkarte V mit Wirkung vom 1. Januar 1946 ab eine Zusatzkarte Va ausgegeben. Sie enthält zur Erhöhung der täglichen Kalorienzahl auf 1500 ein Mehr an Brot von täglich 100 g und ein Mehr an Zucker von täglich 5 g. Die Form der Zusatzkarte ist nur im Januar 1946 notwendig, weil die Januarkarten bereits in den Händen der Verbraucher sind; in späteren Monaten wird die Rationserhöhung in der Karte V enthalten sein.

Empfangsberechtigt für die Zusatzkarte Va sind alle Verbraucher, die für Januar 1946 eine Lebensmittelkarte V erhalten haben.

Die Zusatzkarte Va wird in den Bezirken der sowjetischen und französischen Besetzungszone über die Hausvertrauensleute ausgegeben, in den übrigen Bezirken über die Kartenstellen. Der Abholezeitpunkt wird von den betr. Bezirksernährungsämtern wie üblich örtlich bekanntgegeben. Die Karte V/Januar ist dabei mitzubringen. Die Vertretung durch Familienangehörige aus dem gleichen Haushalt (Legitimationspapiere mitbringen!) ist zugelassen, Vertretung durch Fremde nur mit schriftlicher Vollmacht.

Der Voranmeldeabschnitt der Zusatzkarte für die Zuckerration ist bei den Kleinhandelsgeschäften bis zum 20. Januar 1946 abzugeben und die Zusatzkarte außerdem einer Brotverkaufsstelle zur Abstempelung vorzulegen.

Berlin, den 5. Januar 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Abt. für Ernährung

I. V.: Dr. Düring

Volksbildung

Schulspeisung erst am 11. Januar

Infolge einer Anordnung der Alliierten Ernährungskommission kann die allgemeine Schulspeisung in Berlin erst am 11. Januar wieder aufgenommen werden. Entsprechend dieser Anordnung müssen von allen Kindern, die an der Schulspeisung teilnehmen, Lebensmittelkarten eingezogen werden. Für die beiden letzten Dekaden des laufenden Monats (11. bis 31. Januar) sind insgesamt abzuliefern: 300 g Nahrungsmittel 75 g Zucker, 60 g Fett 50 g Fleisch.

Diese Lebensmittelkartenabschnitte sind bis einschl. 10. Januar in den Schulen abzuliefern. In die Schulspeisung sind jetzt alle Kinder von 6 bis 16 Jahren einbezogen. Der Magistrat der Stadt Berlin wird alle Maßnahmen treffen, um trotz der geringen Menge an Lebensmittelkartenabschnitten, die für die Schulspeisung ge-

fordert wird, den Kindern täglich ein nahrhaftes, warmes Essen zu bieten.

Gleichzeitig muß darauf hingewiesen werden, daß die aus der 1. und 2. Dezember-Dekade stammenden Marken der Sonderkarte für Schulspeisung ebenfalls bis zum 10. Januar abzuliefern sind, da andernfalls die Abrechnung der Schulen mit den Ernährungsämtern und damit die Schulspeisung an den betreffenden Schulen gefährdet würde.

Berlin, den 5. Januar 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Abt. für Volksbildung

Hauptamt für Schul und Kinderspeisung

I. A.: Krägeloh

Handel und Handwerk

Änderung der Ziffer 6 der Marktordnung für Gebrauchtwaren-Tausch- und Handelsmärkte vom 25. Oktober 1945

Die Ziffer 6 der Marktordnung für Gebrauchtwaren-Tausch- und Handelsmärkte vom 25. Oktober 1945 erhält folgende Fassung;

6. Der Preis der zum Verkauf gelangenden Gegen-

stände darf 75% des Neuwertes nicht übersteigen. Die Preise vom 1. April 1945 sind hierbei maßgebend.

Berlin, den 27. Dezember 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Abt. für Handel und Handwerk

O r l o p p